

Vereinbarung zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

Zwischen

Netzbetreiber:

Stadtwerke Landshut	Christoph-Dorner-Straße	9
Name Netzbetreiber	Straße	Nr.
84028	Landshut	
PLZ	Ort	
8267	Amtsgericht Landshut	
Registernummer	Registergericht	

und

Betreiber:

Name Betreiber	
Straße	Nr.
PLZ	Ort
Registernummer ¹	Registergericht ¹
Geburtsdatum ²	ggf. vertreten durch
<input type="checkbox"/> (Kopie der Vollmacht)	
Kundennummer	

Anschlussstelle:

Straße	Nr.
PLZ	Ort
Gemarkung	Flurnummer

Ort der Steuerung:

Wählen Sie ein Element aus.

Netzentgeltmodul³:

Wählen Sie ein Element aus.

Anschlussnehmer:

<input type="checkbox"/> identisch	<input type="checkbox"/> nicht identisch mit Betreiber (Zustimmungserklärung liegt bei)
------------------------------------	---

¹ Bei juristischen Personen

² Bei natürlichen Personen

³ Initiale Auswahl, Änderung per Antrag (vgl. § 2 Abs (2))

Liste von steuerbaren Anlagen an der Anschlussstelle:

4 Gemäß Beschluss der BNetzA BK6-22-300 Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 optional integrierbar

5 Nur bei Speichereinrichtungen

6 Anlage verfügt über eine eigene Messung

Präambel

Die Bundesnetzagentur hat mit ihren Festlegungen vom 27.11.2023 (Az.: BK6-22-300 und BK8-22/010-A; nachfolgend Festlegungen) bundeseinheitliche Regelungen i. S. d. § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG getroffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (Stromnetzbetreiber) und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) abzuschließen. Grundlage ist eine Vereinbarung, zu deren Abschluss Stromnetzbetreiber und der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung verpflichtet sind. Mit Abschluss der vorliegenden Vereinbarung durch den Betreiber kommt zwischen diesem und dem Netzbetreiber eine Vereinbarung nach § 14a EnWG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zustande.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass die **Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300** der Bundesnetzagentur vom 27.11.2023 zwischen ihnen zur Anwendung kommt.
- (2) Die **Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300** der Bundesnetzagentur vom 27.11.2023 ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt und wesentlicher Vertragsbestandteil.

§ 2 Reduziertes Netzentgelt

- (1) Im Gegenzug zum Abschluss dieser Vereinbarung berechnet der Netzbetreiber dem betreffenden Netznutzer ein reduziertes Netzentgelt.
- (2) Die Berechnung des reduzierten Netzentgelts erfolgt grundsätzlich nach dem Modul 1 aus der **Festlegung BK8-22/010-A**, sofern der Betreiber keine anderen Angaben macht und die Voraussetzungen gemäß Beschluss vorliegen. Der Netznutzer kann für den Betreiber den Wechsel zu einem anderen Modul in Textform anfordern. Soweit zwingende Gründe des Netzbetreibers dafür sprechen, dass im Falle mehrerer steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss nur eine einheitliche Ausgestaltung des reduzierten Netzentgelts möglich ist, ist das Wahlrecht des Betreibers entsprechend eingeschränkt, worauf der Netzbetreiber hinzuweisen hat.
- (3) Das reduzierte Netzentgelt wird frühestens ab dem Termin der technischen Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung gewährt, jedoch nicht vor Vertragsschluss. Bei einem Wechsel der Module gewährt der Netzbetreiber das neue reduzierte Netzentgelt ab dem vom Netznutzer bestätigten Wechseltermin. Soweit der Netzbetreiber Reduzierungen auf das reguläre Netzentgelt gewährt, kann das Netzentgelt in Summe nicht kleiner als Null Euro ausfallen.

§ 3 Laufzeit und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze.
- (2) Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Anzeige der Außerbetriebnahme aller unter diesen Vertrag fallenden steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.
- (3) Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen in Textform gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber wird dieser dem Betreiber mit der Kündigung ein Angebot auf Abschluss einer neuen Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung unterbreiten (Änderungskündigung), sofern nach § 14a EnWG weiterhin ein Anspruch auf Inanspruchnahme eines reduzierten Netzentgelts bei netzorientierter Steuerung besteht.
- (4) Mit der Beendigung dieser Vereinbarung endet der Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt für die von dieser Vereinbarung umfassten Marktlokationen, sofern nicht eine andere Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme des reduzierten Netzentgelts besteht.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (2) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüberhinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z.B. BayDSG, BDSG o.a.) dies erlaubt oder anordnet.
- (3) Die Vertragspartner sichern sich loyale Erfüllung und vertrauliche Behandlung des Vertrages zu. Die Parteien haben – auch nach Vertragsende – über den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt.
- (5) Die Parteien werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. Gerichtsstand ist Landshut.
- (6) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.
- (7) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zu dem Vertragsgegenstand werden mit Wirkung ab der Vertragsunterzeichnung durch diese Vereinbarung ersetzt.
- (8) Als Anlagen diesem Vertrag beigefügt und wesentliche Vertragsbestandteile sind:

Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 der Bundesnetzagentur vom 27.11.2023

Landshut,

Ort, Datum, Unterschrift (Netzbetreiber)

Ort, Datum, Unterschrift (Betreiber)

Bitte teilen Sie uns jede Änderung an der Kundenanlage oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mit.